

Günter Krombholz  
Landeswahlleiter a.D.

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
z.Hd. Ministerialrat Stöffler  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
17.01.2023 06:52

1507/2023

**Den Mitgliedern des**

InnKA

15. Januar 2023

**Betr.: Stellungnahme zum Neunten Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Landeswahlgesetzes Drs 7/6575**

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2283

zu Drs. 7/6575

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Drucksache 7/6575. Gestatten Sie mir zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zum § 2 (4) Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG); ich zitiere:

*§ 2 Gliederung des Wahlgebiets*

*(4) Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Bevölkerungszahlen geboten ist. Weicht die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 vom Hundert ab, so ist eine Neueinteilung vorzunehmen.*

In Satz 1 zu § 2 (4) ThürLWG hat der Gesetzgeber den spätesten Termin für die Vorlage des schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen mit spätestens 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode fixiert. Es gibt somit keinen Ermessensspielraum von diesen spätestens Endtermin abzuweichen.

Wie der Drs 7/4973 zu entnehmen ist, hat die Landesregierung den Bericht termingemäß (23.02.2022) vorgelegt. Aus diesem Bericht ist hervorgegangen, dass kein Wahlkreis die durchschnittliche Bevölkerungszahl um mehr als 25 % unter- beziehungsweise überschritten hatte, jedoch einige Wahlkreise sich der 25 Prozentmarke sehr stark annäherten. Das Delta zwischen Unter- und Überschreitung lag bei knapp 48,46 %; (Kyffhäuserkreis: - 23,61%; Erfurt III: +24,85%) einer äußerst großen Differenz.

Mit einem „außerplanmäßigen Bericht im Sinne des § 2 (4) ThürLWG vom 14. Oktober 2022“ - also nach dem im Gesetz festgeschriebenen Endtermin des Zeitfensters wurde auf Grund aktuellerer Bevölkerungszahlen eine Überschreitung der 25 Prozentmarke des Wahlkreises 26 (Erfurt III) ermittelt.

Das ThürLWG sieht keinen „außerplanmäßigen Bericht der Landesregierung“ vor. Dieser Bericht (14.10.2022) ist somit lediglich als eine Beschreibung der Entwicklung in den Wahlkreisen (Information) anzusehen, stellt jedoch aber mangels gesetzlicher Grundlage keine zwingende Handlungsoptionen gemäß § 2 (4) Satz 3 ThürLWG dar. Da jedoch der/die Wahlkreis(e) schon sehr nah an der 25 Prozentmarke liegen und das Intervall der Abweichung zwischen dem ermittelten größten (+) und kleinsten (-) Wahlkreis sehr groß ist, wird die vorgeschlagene Wahlkreisänderung dennoch empfohlen. Grundlage kann jedoch nur der Bericht der Landesregierung (Drs 7/4973) darstellen.

Um zukünftig Rechtssicherheit zu schaffen und mit den aktuelleren Rechenständen der Bevölkerungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) den Bericht der Landesregierung auszufertigen, ist eine Verschiebung des derzeitigen im Gesetz fixierten Endtermins (spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode) zu prüfen, da mit der letzten Gesetzesnovellierung auch der Termin für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung auf den Termin der Wahl der Bewerber neu definiert wurde.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine Anmerkung, die ich schon bei der Stellungnahme der letzten Novellierung des ThürLWG zum Ausdruck gebracht hatte. Bedingt durch die großen Abweichungen der Bevölkerung von Wahlkreisen zum so genannten „Durchschnittswahlkreis“ und des großen Deltas zwischen der größten und kleinsten Abweichung von Wahlkreisen (48,46 Prozentpunkte) sehe ich

- a) eine Gefährdung des Stimmengewichts der Wähler sowie
- b) einer Ungleichbehandlung der Wahlkreise und damit die Gefahr von Wahlanfechtungen.

Gerade in großen Städten mit einer gewissen Dynamik in der Bevölkerungsentwicklung (Umzüge innerhalb der Stadt, Zu- und Wegzüge, Bautätigkeiten in und um die Stadtgrenzen, Eingemeindungen, „Speckgürtelthematik“) ist ein genügend großer Puffer zur 25 Prozentmarke erforderlich, um nicht zukünftig wieder in Situationen zu gelangen, wie in der Drs. 7/6575 beschrieben.

Ich begrüße daher die Aussage in der oben genannten Drucksache, dass ein zwingender Handlungsbedarf zur demografie- und zukunftsfesten Reform der Wahlkreise gesehen wird.

Zu dieser Thematik könnte ich, wenn gewünscht, meine langjährigen Erfahrungen des Landeswahlleiter und Mitglied der Wahlkreiskommission für die Bundestagswahl beim Bundeswahlleiter (Ländergremium) in geeigneter Form einbringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- a) Artikel 1 - Zustimmung zur Übergangslösung auf der Basis des Berichts der Landesregierung (DRS 7/4973) und der Vorbemerkungen.
- b) Artikel 2 - Zustimmung.
- c) Artikel 3 - Zustimmung.

Günter Kronholz  
Landeswahlleiter a.D.

**Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer  
Landtages zum Gesetzesentwurf in Drucksache 7/6575**

zu 1.)

Eine hohe Rechtssicherheit und damit die Vermeidung häufig erforderlicher Wahlkreisneuschneidungen aufgrund der 25 Prozent-Regel ( §2(4) ThürLWG ) ist nur aufgrund eines genügend großen Puffers zur 25 Prozentmarke (Neueinteilungspflicht) zu erreichen.

Die Definition einer „Soll-Marke“, analog des § 3 Bundeswahlgesetzes, würde sich als hilfreich erweisen und ein guter Frühindikator für eventuell notwendige Neuschneidungen darstellen.

Der in der Drs. 7/6575 geplante Neuzuschnitt der 44 Thüringer Wahlkreise sollte auf der Grundlage eines Kriterienkataloges erfolgen. Er ist der zentrale Baustein bei der Erarbeitung des Neuzuschnitts.

Neben dem Wahlkreisneuzuschnitt ist auch der § 2 ThürLWG auf dem Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu novellieren.

Der Bewertung des § 2 ThürLWG - Gliederung des Wahlgebiets - sehe ich in Anlehnung an das Bundeswahlgesetz ( § 3 BWG ) folgende Möglichkeiten zur Novellierung:

1. Veränderung des spätesten Endtermins für die Vorlage des Berichts der Landesregierung an den Thüringer Landtag (bisher: „spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags“). Ein größeres Zeitfenster bedeutet darüber hinaus die Verwendung aktuellere Bevölkerungsdaten des TLS (Prüfoption).
2. Festlegung einer „Soll-Grenze“, analog § 3 BWG (Frühindikator).
3. Festlegung eines maximal zulässigen Intervalls (größte „positive“ zur größten „negativen“ Abweichung eines Wahlkreises zum Durchschnittswahlkreis), um die Gleichbehandlung aller Wahlkreise zu gewährleisten.

zu 2.)

Die Anzahl der Aufstellverfahren sind maßgeblich durch die Satzungen der Parteien bestimmt und unterliegen damit der Parteienautonomie. Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung definieren lediglich die Möglichkeiten und regeln die Durchführung. Bei der Anzahl der Aufstellverfahren spielt die Wahlkreisstruktur eine eher untergeordnete Rolle

zu 3.)

Der vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung kann als Übergangslösung zugestimmt werden, wobei weitere Wahlkreisveränderungen gem. den Vorschlägen in Drs 7/6471 durchaus wünschenswert gewesen wären, jedoch aufgrund der noch zur Verfügung stehenden Zeit als unrealistisch angesehen wird.

zu 4. und 5.)

Die Erforderlichkeit der antragsstellenden Fraktionen zu dauerhaften und zukunftsfesteren Wahlkreisstrukturen, die über mehrere Legislaturperioden Bestand haben, wird meinerseits vollumfänglich unterstützt.

Der Weg und die Verfahrensweise zur Erarbeitung eines Gesamtvorschlages zum Neuzuschnitt der Wahlkreise sollte meines Erachtens in einem fachkundigen kleinen Kernteam sowie einem flankierenden Gutachten gut vorbereitet werden und nachfolgenden Prämissen Rechnung tragen:

1. Vorschlag über die gestufte Vorgehensweise der Gremienarbeit (**Effizienz**)
2. Die Erstellung eines Kriterienkatalogs nach Einbeziehung auch von Vorschlägen und Stellungnahmen der Experten (**inhaltlicher Rahmen, Nachvollziehbarkeit, Transparenz**).
3. Prüfung der Gesetzesnovellierung § 2 ThürLWG (**gesetzlicher Rahmen, Prozentgrenzen**).
4. Ein Kommunikationskonzept (**Kommunikation, Berichterstattung**).
5. Ein Arbeits- und Zeitplan (**zeitliche Aspekt**).

Der Einsatz einer größeren Expertenrunde sollte daher erst nach Vorliegen o.g. Unterlagen der nachfolgende Schritt sein. Zu große und zu schnell initiierte Kommissionen neigen ohne gründliche Vorbereitung einer solch komplexen Thematik zu „klein – klein – Diskussionen“ und ineffizienten Arbeitsweisen.

Ein gestuftes, strukturiertes, transparentes und kommunikatives Vorgehen ist somit zwingend erforderlich.

Anmerkung:

Nur auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Kriterienkatalogs zur Neueinteilung der Wahlkreise wird es m.E. möglich sein eine Wahlkreisstruktur zu verabschieden, die von einer breiten gesellschaftlichen und politischen Mehrheit getragen wird. (**Priorität 1: Transparenz und Nachvollziehbarkeit!**)

Bei der auf Grund des Bevölkerungsrückgangs in Thüringen erforderlich gewesenen Neustrukturierung der Bundeswahlkreise von 9 auf 8 Wahlkreise, habe ich in meiner Funktion als Landeswahlleiter diese Verfahrensweise bereits angewandt. Dies führte zu einem von allen Parteien akzeptierten Ergebnis, welches bis heute Bestand hat.

Zu dieser mir sehr vertrauten Thematik könnte ich, wenn gewünscht, meine langjährige Erfahrungen als Landeswahlleiter und Mitglied der Wahlkreiskommission für die Bundestagswahl beim Bundeswahlleiter (Ländergremium) in geeigneter Form einbringen.

Günter Kromholz  
Landeswahlleiter a.D.